

# **Unternehmensversicherung**

## **Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen**

**Garantieversicherung**

Ausgabe 2023

## Kundeninformationen

### Was Sie über Ihre Unternehmensversicherung wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für ein Produkt der Mobiliar entschieden, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Unternehmensversicherung umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police und dazugehörige Dokumente.

#### 1. Wer sind wir?

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar, mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Mobi24 AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

#### 2. Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

- Garantieversicherungen

Die Versicherungen gelten als Schadensversicherungen.

#### 3. Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

##### 3.1 Baugarantie

- Mängelfolgeschäden

##### 3.2 Kollektivkaution und Vertrauensschaden Arbeitgeber

- Drittschäden

#### 4. Wo ist der Umfang des gewünschten Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte/Antrag oder Police sowie den Bausteinbeschrieben und den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen.

#### 5. Welche Prämien sind geschuldet?

- Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Gegenständen und Risiken sowie der gewünschten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben; andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police.
- Bei vorzeitiger Aufhebung der Versicherung erstatten wir Ihnen grundsätzlich die nicht verbrauchten Prämien zurück. Sofern vereinbart, werden die Versicherungssummen und Prämien jährlich der Preisentwicklung angepasst.

#### 6. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Sie müssen die Fragen im Antrag wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Die betrieblichen Tätigkeiten müssen korrekt und vollständig umschrieben werden. Nur für die in der Police erwähnten Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz. Treten während der Laufzeit Ihrer Versicherung Änderungen für die im Antrag beschriebenen und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen ein, müssen diese uns mitgeteilt werden.
- Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Nichtbezahlung trotz Mahnung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssten wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden unter Umständen keine Leistungen erbringen.
- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen umgehend melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können, so zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen nähere Umstände, zu Ursachen und zur Schadenhöhe sowie auf Aushändigung von Polizeirapporten und anderen Belegen und weiteren wesentlichen Dokumenten.
- Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen, den Bausteinbeschrieben oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

## 7. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen, den Bausteinbeschrieben sowie den anwendbaren Gesetzen. Im Schadenfall haben Sie die Selbstbehalte gemäss Ihrer Police zu tragen.

## 8. Was gilt betreffend Laufzeit und Aufhebung des Versicherungsvertrages?

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie Ihrer Offerte/Antrag respektive Police. Sofern in den Vertragsbedingungen nicht abweichend geregelt, besteht die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes für alle Schäden, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- Wenn Sie mit uns ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart haben, können Sie Ihre Unternehmensversicherung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.
- Ohne vereinbartes jährliches Kündigungsrecht können beide Parteien den Versicherungsvertrag, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- In den ersten 2 Jahren nach Pflichtverletzung können Sie den Versicherungsvertrag kündigen, sofern wir vor deren Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. **In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.**
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien die betroffene Versicherung kündigen.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen und unter Umständen bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.
- Wenn der Gegenstand des Vertrages in seiner Gesamtheit den Eigentümer wechselt (Handänderung), so gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen analog Art. 54 VVG kann die Übernahme des Vertrages von beiden Parteien abgelehnt werden. Eine besondere Regelung gewähren wir bei der Handänderung infolge Todesfalles.
- Wir können die Versicherungen bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei Mehrfachversicherung kündigen oder davon zurücktreten.
- Wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben, können Sie den Versicherungsvertrag innert vier Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen.
- Bei einer wesentlichen Gefahrminderung sind Sie berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb von vier Wochen zu kündigen.
- Aus wichtigem Grund können Sie und wir jederzeit den Versicherungsvertrag kündigen.

## 9. Was gilt punkto Datenschutz?

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen.

Die Mobiliar bearbeitet insbesondere folgende Personendaten:

- **Kundendaten:** Daten des Versicherungsnehmers und allfälligen weiteren versicherten Personen, die zur Identifikation notwendig sind, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten
- **Antragsdaten:** Daten rund um den Versicherungsantrag und Fragebögen, wie Angaben zum zu versichernden Risiko, Antworten auf gestellte Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben zum Vorversicherer und dem bisherigen Schadenverlauf, Angaben zur familiären und finanziellen Situation
- **Vertragsdaten:** Daten aus dem Vertragsverhältnis, wie Vertragsparteien und mitversicherte Personen, Vertragsdauer, Deckungen, versicherte Risiken, Versicherungssummen und Selbstbehalte, Prämienhöhe
- **Finanz- und Inkassodaten:** Daten im Zusammenhang mit Zahlungen, wie Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der späteren Zahlungen (z. B. Kontonummer, Kreditkartendaten), Datum und Höhe der Prämienzahlungen, AHV-Einkommensdaten, Prämienausstände, deckungsfreie Zeiträume und Mahnungen
- **Schadens- oder Leistungsdaten:** Daten aus allfälligen Schaden- oder Leistungsfällen, wie Schadensanzeigen, eingereichten Unterlagen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, allfällige Daten betreffend geschädigten und weiteren am Schaden- oder Leistungsfall beteiligten Drittpersonen.

Es können, soweit notwendig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Sofern gesetzlich vorgesehen, wird die Mobiliar vorab eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Die Daten werden insbesondere vor Vertragsabschluss zur Risiko- und Bonitätsprüfung und zur Bestimmung der Prämien, während der Vertragsdauer zur Vertragsverwaltung und zur Prämieinforderung sowie zur Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen verwendet. Zudem werden die Daten zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können Gespräche mit der Mobi24 AG sowie mit der JurLine der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG zu Schulungszwecken sowie Qualitäts- und Beweiszwecken aufgezeichnet und/oder zu Supervisionszwecken von Vorgesetzten zeitgleich mitgehört werden.

Soweit im Hinblick auf den Vertragsabschluss, zur Vertragsabwicklung oder Schaden- und Leistungsbehandlung notwendig, werden Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister, die im Auftrag der Mobiliar tätig sind und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar sowie an die Generalagenturen mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung können Daten an weitere Dritte insbesondere an Behörden, beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung, Sozial- und Krankenversicherer und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden. Dies erfolgt namentlich zur Risikoabklärung, zur Bestimmung der Prämien und zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch; davon können auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sein. Wo erforderlich wird die Mobiliar die Einwilligung der betroffenen Person dazu einholen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Weiter werden Daten auch zu Marketingzwecken bearbeitet. Dies kann unter anderem das Durchführen von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen (z. B. via Newsletter), Individualisieren von Marketingmassnahmen sowie die damit zusammenhängende Datenanalyse (z. B. via Profiling), das Erstellen von Kundensegmenten und -profilen sowie die Analyse und Auswertung der Nutzung von Internetseiten (z. B. via Cookies) mitumfassen. Die Daten werden innerhalb der Gruppe Mobiliar (Versicherungs- sowie Nichtversicherungsgesellschaften) weitergegeben und genutzt, soweit wir dazu keine Einwilligung einholen müssen. Der Datenbearbeitung zu Marketingzwecken kann jederzeit widersprochen werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen Datenbanken wie elektronischen Kundendateien, Vertragsverwaltungssystemen und Schadenapplikationssystemen gespeichert. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere die geschäftsrelevanten Daten mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadendaten mindestens zehn Jahre ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in der «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge», erhältlich unter [www.mobiliar.ch/ds-vertraege](http://www.mobiliar.ch/ds-vertraege).

# Allgemeine Bedingungen

## Garantieversicherung

Ausgabe 2023

Träger der Versicherung ist die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Bern, nachfolgend «Die Mobiliar» genannt.

### Art. 1 Umfang der Versicherung

Die Mobiliar verpflichtet sich, im Rahmen der vereinbarten Garantiesumme und Garantiezeit gegenüber dem Garantieempfänger für die gesetzlichen oder vertraglichen Garantiepflichtungen des Versicherungsnehmers (=Garantiesteller) als Solidarbürge einzustehen.

Bei Ablauf der Versicherung hat der Versicherungsnehmer für die Entlastung der Mobiliar aus der übernommenen Bürgschaft besorgt zu sein. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Versicherungsnehmer, wenn er einer Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag nicht nachkommt, Verpflichtungen gegenüber dem Garantieempfänger missachtet oder wenn er seine Firma veräussert oder liquidiert.

Ungeachtet dieser Verpflichtung zur Befreiung der Mobiliar aus der Bürgschaft ist die Prämie so lange zu entrichten, als die Bürgschaft besteht.

### Art. 2 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt, wenn nicht ein späteres Datum vereinbart ist, mit der Einlösung der Police durch Zahlung der ersten Prämie samt Stempel.

Sie ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und endet zwei Monate nach Kündigung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

### Art. 3 Prämien

Die Prämien sind jährlich zu entrichten und zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar.

### Art. 4 Schadenfall

Die Mobiliar gibt dem Versicherungsnehmer von allfälligen Begehren des Garantieempfängers sofort Kenntnis. Der Versicherungsnehmer hat die Berechtigung der Beanstandung zu beurteilen und der Mobiliar schriftlich Bericht zu erstatten.

Anerkannte Beanstandungen hat der Versicherungsnehmer auf seine Kosten unverzüglich zu beheben.

Wird die Mobiliar aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen, so steht ihr, ohne Rücksicht auf Einreden, die dem Garantiesteller gegenüber dem Garantieempfänger zustehen, für alle ihre Leistungen, einschliesslich Kosten, der Rückgriff auf den Versicherungsnehmer offen. Der Versicherungsnehmer hat Zahlungen der Mobiliar mit 5% zu verzinsen.

### Art. 5 Ausschluss Blackout, Strommangellage und Sonnensturm

Nicht versichert sind

- Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- Schäden infolge elektromagnetischen Impulsereignissen wie z. B. Sonnensturm.

### Art. 6 Vertragsanpassung

Wir können den Versicherungsvertrag anpassen bei Änderung der Gesetzgebung oder Rechtsprechung oder wenn wir die Versicherungsbedingungen, die Regelung der Selbstbehalte, die Prämientarife oder die Rabattbedingungen ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt. Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung. Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen

- von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand;
- von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
- von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (zum Beispiel in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt;
- aufgrund der Gewährung, Änderung oder Wegfalls eines Rabattes.

### Art. 7 Sanktionsmassnahmen

Die Mobiliar gewährt weder Deckung noch bezahlt sie im Schadenfall eine Entschädigung noch erbringt sie sonst irgendeine andere Leistung, sofern sie dadurch Sanktionen, Verbote oder andere Beschränkungen verletzen könnte, insbesondere im Rahmen von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen aus Gesetzen oder anderen Regelungen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Nordirland oder der Vereinigten Staaten von Amerika.

### Art. 8 Datenschutz

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter [www.mobiliar.ch/ds-vertraege](http://www.mobiliar.ch/ds-vertraege). Für den Erhalt einer Druckversion wenden Sie sich bitte an Ihre Generalagentur oder Ihren Versicherungsberater.

Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, damit sie Informationen über die aktuelle Datenbearbeitung gibt. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung. Änderungen an der Datenschutzerklärung durch die Mobiliar berechtigen nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.

Sie sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie z.B. versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten Sie uns bekannt geben, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen.

### Art. 9 Schlussbestimmungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten (Garantieempfänger) sind an die zuständige Generalagentur oder den Hauptsitz der Mobiliar in Bern zu richten.

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Mobiliar am schweizerischen Wohnsitz resp. Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, oder am Hauptsitz der Mobiliar in Bern belangt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

